

Neuaufgabe der Kurzinformation zu flächenbezogenen Zahlungen und Bejagungsschneisen

Bejagungsschneisen können für flächenbezogene Agrarzahungen beihilfefähig sein. Sie werden als Streifen über oder an einem Ackerschlag angelegt und dienen der besseren Bejagung von Schwarzwild.

Streifen als Bejagungsschneise können im Flächen- und Nutzungsnachweis zum Sammelantrag in folgenden Fallgruppen vorkommen:

Variante 1

Der Streifen wird einheitlich mit dem Ackerschlag mit der gleichen Kultur bestellt, jedoch früher (bei Greeningverpflichtung zur Anbaudifferenzierung nach dem 15.07.) abgeerntet. Bei Direktzahlungen (DZ) gilt eine Mindestgröße von 0,10 ha für Streifen und Ackerschlag zusammen als Einheit.

Variante 2

Der Streifen wird mit der Aussaat des Ackerschlags als Ökologische Vorrangfläche (ÖVF) - Feldrand/Pufferstreifen bzw. als Streifen beihilfefähiger Fläche am Waldrand - angelegt. Dabei sind die Regelungen des Greenings und des Cross Compliance zu beachten (z.B. Maximalbreite, Begrünung und Bewirtschaftungsruhe – keine Bodenbearbeitung und kein Mähen bzw. Zerkleinern - vom 1.4. bis 30.6.). Eine Begrünung nach dem 1.4. ist nur in Kombination mit KULAP möglich. Auch hier gilt bei DZ die Mindestgröße von 0,10 ha für Streifen und Ackerschlag zusammen als Einheit.

Variante 3

Der Streifen wird mit der Aussaat des Ackerschlags i.S. einer Brache angelegt. Eine Nachbarschaft ist mit allen Ackerkulturen möglich, bei denen eine Bejagungsschneise aus Sicht des Betriebsinhabers zweckmäßig ist. Es erfolgt eine Beantragung des Streifens als separater Bruttoschlag. Im Kulturartenkatalog 2020 wird eine extra Kulturart „Brachestreifen als Bejagungsschneise“ angeboten werden die nicht als ÖVF und auch nicht in Kombination mit KULAP beantragt wird. Es gelten hier nicht die CC-Verpflichtungen zur Begrünung und zur Bewirtschaftungsruhe von Brachen. Der Streifen, der einen marginalen Anteil des Schlags einnimmt, bildet mit dem benachbarten Kulturartenschlag eine Landwirtschaftliche Parzelle, für die bei DZ zusammen die Mindestparzellengröße von 0,10 ha gilt.

Variante 4

Der Streifen wird auf dem Ackerschlag mit einer anderen Kultur (z. B. Streifen von Sommergerste in einem Maisschlag) bestellt, die sich von der Ackerschlagkultur des Hauptschlags unterscheiden kann. Es erfolgt eine Beantragung des Streifens als separater Bruttoschlag. Die Ernte auf dem Streifen erfolgt früher als auf dem Ackerschlag. Die Mindestgröße von 0,10 ha bei DZ bezieht sich auch hier auf den Streifen als eigenständigen Schlag.

Variante 5

Seit 2018 wird die Kulturart „Silo- bzw. Körnermais mit Bejagungsschneise“ im Kulturartenkatalog für den Flächen- und Nutzungsnachweis angeboten. Sie ist beim Anlegen der Bejagungsschneisen in Form von ggf. begrünten Brachestreifen im Mais vorgesehen. Die Bejagungsschneise bildet zusammen mit dem Mais einen Kulturartenschlag, für den bei

DZ die Mindestgröße von zusammen 0,10 ha gilt. Es gelten hier nicht die CC-Verpflichtungen zur Begrünung und zur Bewirtschaftungsruhe von Brachen.

Im georäumlichen Antrag ist bei der Digitalisierung technisch zu beachten:

Die Varianten 1 und 5 erfordern keine separate Ausweisung der Schneise im Flächen- und Nutzungsnachweis des Sammelantrages.

Die Varianten 2 bis 4 erfordern eine separate Ausweisung der Schneise im Flächen- und Nutzungsnachweis des Sammelantrages.

Im georäumlichen Antrag ist folgendes zu beachten:

Für die Beantragung von Bejagungsschneisen von DZ, Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten (AGZ) und KULAP gilt folgende Kombinationstabelle:

Maßnahme	Variante 1	Variante 2	Variante 3	Variante 4	Variante 5
DZ	J	J	J	J	J
AGZ	J	N	N	J	N
KULAP	J	K	N	J	N

J Bejagungsschneise wird bei Beantragung bezahlt

K Bejagungsschneise wird bei Beantragung von Streifen Naturbedingter Strukturelemente in Verbindung mit ÖVF von ein bzw. mehrjährigen Blühstreifen der Maßnahmen V411, V412, V421, V422, Schonstreifen der Maßnahme V423, und Erosionsschutzstreifen der Maßnahme V425 bei bestehender Verpflichtung bezahlt.

N Einzelfläche Bejagungsschneise bzw. „Mais mit Bejagungsschneise“ für Maßnahme nicht bezahlt

Mindesttätigkeit:

Wird die Bejagungsschneise im Sinne einer Brache (Varianten 2, 3 und 5) angelegt, so ist eine Mindesttätigkeit (Mähen und Abfahren bzw. ein Zerkleinern und breitflächiges Verteilen des Bewuchses) bis 15. November durchzuführen. Eine Ausnahme ist nur (z. B. Variante 2) in Kombination mit KULAP möglich.